



Gebührenordnung für das Österreichische Umweltzeichen

Diese Gebührenordnung regelt die von den Lizenznehmern ab 1.7.2014 jährlich zu entrichtende Gebühr. Die erstmalige Entrichtung der Gebühr erfolgt mit rechtskräftigem Abschluss des Zeichennutzungsvertrags. Die Folgegebühren sind jeweils mit dem entsprechenden Kalendertag des Folgejahres fällig. Die Gebühr wird jährlich von dem vom BMLFUW beauftragten Konzessionär eingehoben und verwaltet.

I.) Österreichisches Umweltzeichen

Allgemeine Gebührenordnung Österreichisches Umweltzeichen

Die Antragsgebühr und die jährliche Zeichennutzungsgebühr sind, entsprechend dem in Österreich erzielten Jahresumsatz mit den vom Nutzungsvertrag umfassten, ausgezeichneten Produkten bzw. Dienstleistungen, gestaffelt. Die Höhe der Gebühr wird entweder auf Basis der Umsatzmeldung des Lizenznehmers an den Konzessionär oder aufgrund einer Selbsteinstufung des Lizenznehmers in eine Umsatzklasse bemessen. Erfolgt weder eine Umsatzmeldung noch eine Selbsteinstufung wird der Umsatz vom Konzessionär geschätzt und dem Zeichennutzer entsprechend eingestuft.

Umsatzklasse	Jahresumsatz	Antragsgebühr	jährliche Zeichennutzungsgebühr
1	≤ 200.000,-	€ 150,-	€ 380,-
2	>200.000,- bis 750.000,-	€ 210,-	€ 830,-
3	> 750.000,- bis 2.2 Mio.	€ 410,-	€ 1.650,-
4	> 2.2 Mio. bis 3.6 Mio.	€ 500,-	€ 1.980,-
5	> 3.6 Mio.	€ 600,-	€ 2.420,-

Bei jedem weiteren Antrag betreffend zusätzliche Produkte bzw. Dienstleistungen wird eine Bearbeitungsgebühr im Ausmaß von € 100,- eingehoben.